

Satzung über die 1. Änderung der

Erschließungsbeitragssatzung

der Stadt Walldorf

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581 ff, berichtigt S. 698), zuletzt geändert 04.05.2009 (GBl. S. 185) hat der Gemeinderat der Stadt Walldorf am 02.03.2010 in öffentlicher Sitzung mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder/einstimmig folgende 1. Änderung der Erschließungsbeitragssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

Die Gemeinde trägt 5 v.H. der beitragsfähigen Erschließungskosten

Artikel 2

§ 35 entfällt

Artikel 3

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Walldorf, den 02.03.2010

Heinz Merklinger
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Walldorf geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Walldorf, den 02.03.2010

Heinz Merklinger
Bürgermeister